

Satzung des
Allgemeiner Deutscher Fahrrad-Club
in der Städteregion Aachen und im Kreis Düren e.V.

vom 22. Dezember 1982

zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 24. Mai 2022

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Allgemeiner Deutscher Fahrrad-Club in der Städteregion Aachen und im Kreis Düren e.V.“, kurz ADFC Aachen/Düren. Er ist in das Vereinsregister eingetragen. Er ist zuständig für die Städte und Gemeinden in der Städteregion Aachen und im Kreis Düren und betreut zudem die ADFC-Mitglieder im angrenzenden niederländischen und belgischen Ausland.
2. Sein Sitz ist Aachen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Der ADFC Aachen/Düren ist eine Gliederung des Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Clubs e.V. und des Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Clubs, Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V., deren Satzungen als verbindlich anerkannt werden.

Der ADFC Aachen/Düren stärkt unabhängig und parteipolitisch neutral den Fahrradverkehr und die Belange nicht motorisierter Verkehrsteilnehmer*innen. Er vertritt ihre Interessen auch in Zusammenarbeit mit den Trägern des öffentlichen Personenverkehrs (ÖPV) und berät und unterstützt die Bevölkerung im Gebrauch von Fahrrädern durch Informationen und sonstige Dienstleistungen.

2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a. Zusammenarbeit mit Behörden, Mandatsträger*innen, Organisationen und der Öffentlichkeit zur Verbesserung der rechtlichen, verkehrstechnischen und gesellschaftlichen Grundlagen und Möglichkeiten des Fahrradverkehrs;
 - b. Entwicklung, Verbreitung und Unterstützung von Konzepten und Bestrebungen zur Verkehrsberuhigung durch Beeinflussung der Verkehrsmittelwahl zugunsten des nicht motorisierten Verkehrs;
 - c. Zusammenarbeit mit anderen Vereinen, Bürgerinitiativen, Organisationen und Einzelpersonen, die dieselbe Zielrichtung haben;
 - d. Veranlassung und/oder Durchführung von Forschungsarbeiten, Seminaren und Tagungen, die Sammlung von Erfahrungen, die Herausgabe und/oder Veranlassung von Veröffentlichungen allein oder in Gemeinschaft mit anderen Stellen;
 - e. Organisation von Vorträgen, Schulungs- und Übungsveranstaltungen insbesondere zur Erhöhung der Verkehrssicherheit;

- f. Kinder- und Jugendarbeit in Form von Fahrradtechnik-Arbeitsgruppen, geführten Radtouren sowie Unterrichtung über sicheres Verhalten im Straßenverkehr;
- g. Information und Schulung der Mitglieder des Vereins und die Unterstützung der Orts- und Stadtteilgruppen bei der Bewältigung ihrer Aufgaben.
- h. Förderung des Radfahrens als Volks- und Breitensport durch Veranstaltung von Radtouren und anderen radsportlichen Veranstaltungen.
- i. Förderung der Völkerverständigung, insbesondere durch grenzüberschreitende Radtouren.
- j. Durchführung von Maßnahmen zur Prävention von Fahrraddiebstählen. Hier dient insbesondere die Fahrradcodierung, auch in Zusammenarbeit mit den Polizeibehörden, der Aufklärung und Vorbeugung von Fahrraddiebstählen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1. Der ADFC Aachen/Düren verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung durch die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der Gesundheitspflege, des Umwelt- und Naturschutzes, des Verbraucherschutzes und der Verbraucherberatung sowie der Unfallverhütung, der Kriminalprävention und des Sports.
- 2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1. Der ADFC Aachen/Düren hat persönliche, korporative und fördernde Mitglieder.
- 2. Persönliche Mitglieder können alle natürlichen Personen werden.
- 3. Korporative Mitglieder können solche juristische Personen, Gesellschaften und Körperschaften werden, die den Zweck des ADFC Aachen/Düren unterstützen.
- 4. Fördernde Mitglieder können solche natürlichen oder juristischen Personen, Gesellschaften und Körperschaften werden, die bereit und in der Lage sind, den Zweck des ADFC Aachen/Düren ideell und materiell uneigennützig zu fördern.
- 5. Die Mitglieder des Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Club e.V., die ihren Wohnsitz im Zuständigkeitsbereich des ADFC Aachen/Düren gemäß §1 haben, oder die auf ausdrücklichen Wunsch dem ADFC Aachen/Düren angehören, sind Mitglieder des ADFC Aachen/Düren.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft eines bereits im Zuständigkeitsbereich des Vereins gemäß §1 ansässigen Mitglieds im Verein beginnt mit der Aufnahme in den Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Club e.V.. Im Übrigen beginnt die Mitgliedschaft eines Mitglieds des Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Clubs e.V. im Verein mit der Mitteilung seines Umzugs in diesen Zuständigkeitsbereich oder über die wunschgemäße Zuordnung zum Kreisverband Aachen.
2. Die Mitgliedschaft endet mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Allgemeinen Deutschen Fahrrad- Club e.V. oder mit der Mitteilung über Wegzug in den Zuständigkeitsbereich eines anderen Kreisverbandes oder die wunschgemäße Zuordnung zu einer anderen Gliederung des ADFC.
3. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft oder bei Auflösung des Vereins haben die Mitglieder keinerlei Ansprüche auf Vermögen des Vereins. Die Beitragspflicht für den laufenden Beitragszeitraum erlischt nicht.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle persönlichen Mitglieder, die das 12. Lebensjahr vollendet haben, haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung. Sie haben das aktive Wahlrecht. Minderjährige üben das Wahlrecht persönlich aus. Für das passive Wahlrecht ist in der Regel die Vollendung des 18. Lebensjahres Voraussetzung, die Mitgliederversammlung kann Ausnahmen zulassen.
2. Korporative Mitglieder haben Anspruch auf Sitz und Stimme für je eine*n Vertreter*in der Mitgliederversammlung. Der*die Vertreter*in hat das aktive Wahlrecht. Das passive Wahlrecht hat er*sie nur, wenn er*sie persönlich die Voraussetzungen von §6 Ziffer 1 erfüllt.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und pünktlich den Beitrag zu entrichten.

§ 7 Beiträge

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Beitrag gemäß den Beschlüssen der Bundeshauptversammlung des ADFC zu entrichten.

§ 8 Organe des ADFC Aachen/Düren

1. Organe des Vereins sind
 - a. die Mitgliederversammlung,
 - b. der Vorstand.
2. Die Mitglieder sollen sich den örtlichen Gegebenheiten entsprechend mit Zustimmung des Vorstands zu Orts- oder Stadtteilgruppen zusammenschließen. Orts- und Stadtteilgruppen können mit einfacher Mehrheit eine*n Ortsgruppensprecher*in wählen. Diese*r kann mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstands teilnehmen.
3. Dem ADFC Aachen/Düren obliegen alle Angelegenheiten von kommunaler Bedeutung sowie die Verbindung zu den anderen Gliederungen und zum ADFC Nordrhein-Westfalen e.V.. Dabei hat er die Interessen der Orts- oder Stadtteilgruppen angemessen aufeinander abzustimmen.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des ADFC Aachen/Düren. Sie findet mindestens einmal jährlich statt.
2. Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Sie nimmt den Tätigkeits- und Kassenbericht des Vorstands sowie die Berichte der Kassenprüfer*innen entgegen.
 - b. Sie beschließt über die Entlastung des Vorstands.
 - c. Sie beschließt über Satzungsänderungen.
 - d. Sie beschließt über den Haushaltsentwurf.
 - e. Sie wählt die Mitglieder des Vorstands und zwei Kassenprüfer*innen.
 - f. Die Mitgliederversammlung bestimmt Sachgebiete und wählt dafür Referent*innen. Für jedes Sachgebiet dürfen nicht mehr als zwei Referent*innen gewählt werden. Referent*innen beraten den Vorstand zu ihrem Sachgebiet, erledigen ihnen durch den Vorstand anvertraute Aufgaben und sind auch öffentliche Ansprechpartner*in zu ihrem Sachgebiet. Sie leiten sachgebietsbezogene Arbeitskreise.
 - g. Sie wählt die Delegierten und eine gleiche Anzahl von Ersatzdelegierten für die Landeshauptversammlung des ADFC. Der Vorstand ist ermächtigt, im Falle der Verhinderung von gewählten Delegierten andere geeignete Mitglieder zu bestimmen.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per E-Mail durch die Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von vier Wochen. Die Frist beginnt mit der Einlieferung der Einberufung bei der Post bzw. dem Absenden der E-Mail. Die Mitgliederversammlung kann in Präsenz oder virtuell abgehalten werden. Eine Kombination einer Versammlung in Präsenz und virtueller Versammlung („hybride Mitgliederversammlung“) ist möglich. Der Vorstand entscheidet über die Form der Mitgliederversammlung und teilt diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit. Die Einladung beinhaltet Datum und Uhrzeit der Mitgliederversammlung, den Ort bzw. die technischen Informationen zur Teilnahme (s.g. Einwahldaten oder Teilnahme-Links) und einen Vorschlag zur Tagesordnung.

4. Die Vorsitzenden haben aufgrund eines schriftlichen, Zweck und Gründe enthaltenden Antrags von mindestens zehn Prozent der Mitglieder innerhalb eines Monats eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Für außerordentliche Mitgliederversammlungen gilt eine Einladungsfrist von zwei Wochen. Die Frist beginnt mit der Einlieferung der Einberufung bei der Post bzw. dem Absenden der E-Mail.
5. Antragsberechtigt zur Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder, die das zwölfte Lebensjahr vollendet haben. Anträge sollen spätestens eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung dem Vorstand vorliegen. Die Mitgliederversammlung kann Ausnahmen zulassen.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurde und mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. Entschieden wird mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Bei satzungsändernden Beschlüssen ist eine Dreiviertelmehrheit erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur einstimmig beschlossen werden.
7. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten*innen, die das beste und zweitbeste Ergebnis erhalten haben eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann der*die Kandidat*in, der*die die meisten Stimmen erhält. Kandidieren bei einer Wahl für ein oder mehrere Ämter jeweils genau so viele Personen, wie Plätze für diese Ämter zu besetzen sind, so ist eine Blockwahl aller Kandidaten zulässig, sofern kein stimmberechtigtes Mitglied der Versammlung eine Einzelabstimmung verlangt.
8. Schriftliche Stimmenübertragungen sind zulässig, doch darf kein*e Stimmberechtigte*r mehr als eine fremde Stimme vertreten.
9. Die Mitgliederversammlung tagt öffentlich. Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen oder beschränkt werden.
10. Über die Beschlüsse der Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der von dem*r Versammlungsleiter*in und dem*r Protokollführer*in unterzeichnet wird.
11. Die Mitgliederversammlung kann eine Geschäftsordnung auf Vorschlag des Vorstandes bestimmen.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a. zwei gleichberechtigten Vorsitzenden,
 - b. dem*r Kassenwart*in,
 - c. mindestens einem*r und bis zu vier Beisitzern*innen.
2. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins und die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann jedoch abweichend davon im Rahmen des Haushalts beschließen, dass an einzelne oder alle Vorstandsmitglieder Aufwandsentschädigungen nach § 3 Nr. 26a EStG (sog. Ehrenamtspauschale) gezahlt werden.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die beiden Vorsitzenden. Jede*r von Ihnen kann den Verein allein vertreten.
4. Dem*Der Kassenwart*in obliegt entsprechend der Geschäftsordnung und den etwaigen Richtlinien der Mitgliederversammlung die Verwaltung der Finanzen des Vereins. Er*Sie legt der Mitgliederversammlung den Kassenbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr vor, berichtet über das laufende Geschäftsjahr und bringt den Haushaltsvoranschlag für das kommende Jahr ein.
5. Die Mitglieder des Vorstands werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Vorzeitige Abwahl durch konstruktives Misstrauensvotum ist in jeder Mitgliederversammlung möglich.
6. Die übrigen Vereinsmitglieder können mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilnehmen. Die Vereinsöffentlichkeit kann beschränkt oder ausgeschlossen werden. Eine Einladung an die Vereinsmitglieder ergeht nicht. Fachreferenten*innen können zu bestimmten Punkten eingeladen werden.
7. Möglichst quartalsweise treten die Ortsgruppensprecher*innen, die Referent*innen und der Vorstand zu gemeinsamen Beratungen zusammen.

§ 11 Auflösung

1. Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von 75 Prozent aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins die Auflösung beschließen. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, so kann frühestens acht Wochen später in einer weiteren Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 75 Prozent der anwesenden Mitglieder die Auflösung beschlossen werden. Auf diese Bestimmung ist in der Einladung besonders hinzuweisen.
2. Nach beschlossener Auflösung des Vereins bleibt der Vorstand im Sinne des § 26 BGB solange im Amt, bis nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten das Vermögen auf den Vermögensnachfolger übertragen ist.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Club, Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Besteht dieser nicht mehr, so fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 12 Schlussbestimmung

Die von der Mitgliederversammlung beschlossene Satzung und jede weitere Änderung der beschlossenen Satzung des ADFC Aachen/Düren ist dem ADFC Nordrhein-Westfalen e.V. zur Kenntnisnahme vorzulegen.